



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,  
JUGEND UND VERSORGUNG

# HANDLUNGS- EMPFEHLUNGEN

zur Altersfeststellung UMA



## Vorwort

Für die meisten Jugendämter in Rheinland-Pfalz, aber auch für alle weiteren Beteiligten, war die Aufnahme, Versorgung und Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Ausländer eine völlig neue Herausforderung. Wegen des großen Flüchtlingszugangs entstand ein enormer Druck bei den betroffenen Ländern und Kommunen, in kürzester Zeit ein adäquates System zu entwickeln.

Es gelang allen, sich außerordentlich schnell auf die neue Herausforderung einzustellen und die notwendigen Strukturen aufzubauen. Diese bestehen nun in der bekannten Form in Rheinland-Pfalz seit etwa 2,5 Jahren. Das wäre nicht möglich gewesen, ohne das vorbildliche Engagement der kommunalen Jugendämter und der freien Träger.

Es ist nun an der Zeit, sich die bestehenden Verfahren und dahinterliegenden Strukturen im Detail anzuschauen und auf Verbesserungsmöglichkeiten hin zu untersuchen, zumal sich im Austausch mit der Fachpraxis Handlungsbedarf gezeigt hat.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung hat sich dieser Aufgabe gemeinsam mit dem Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz gestellt und auf Basis der bundeseinheitlichen Regelungen Empfehlungen erarbeitet, die das Verfahren zur Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen klarer und verbindlicher machen.

Konkret wurde das von der Abteilung Landesjugendamt des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung herausgegebene Eckpunktepapier überarbeitet und aktualisiert.

Durch Bündelung von Fachwissen werden wir unser Verfahren wesentlich optimieren und durch mehr Service, Beratung und Hilfe effektiver gestalten. Zugleich wurde der Begriff der Zweifelsfälle konkretisiert. Beispiele für die Fachpraxis sollen den Jugendämtern Sicherheit im Umgang mit der Altersfeststellung geben.

Hierbei steht das beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung angesiedelte Kompetenzzentrum UMA ab dem 01.06.2018 unter der Nummer 06131 967-550 unterstützend zur Verfügung.

## **Handlungsempfehlung zum behördlichen Verfahren der Altersfeststellung bei ausländischen Personen durch das Jugendamt**

**Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) –Kinder- und Jugendhilfe–  
(Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)**

### **§ 42 f Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung**

- (1) Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person gemäß § 42 a deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen. § 8 Absatz 1 und § 42 Absatz 2 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen hat das Jugendamt in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Ist eine ärztliche Untersuchung durchzuführen, ist die betroffene Person durch das Jugendamt umfassend über die Untersuchungsmethode und über die möglichen Folgen der Altersbestimmung aufzuklären. Ist die ärztliche Untersuchung von Amts wegen durchzuführen, ist die betroffene Person zusätzlich über die Folgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufzuklären; die Untersuchung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters durchgeführt werden. Die §§ 60, 62 und 65 bis 67 des Ersten Buches sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Widerspruch und Klage gegen die Entscheidung des Jugendamts, aufgrund der Altersfeststellung nach dieser Vorschrift die vorläufige Inobhutnahme nach § 42 a oder die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abzulehnen oder zu beenden, haben keine aufschiebende Wirkung. Landesrecht kann bestimmen, dass gegen diese Entscheidung Klage ohne Nachprüfung in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung erhoben werden kann.

## **1. Allgemeine Grundsätze der Altersfeststellung nach § 42 f SGB VIII**

Die Alterseinschätzung durch das Jugendamt ist ein zentrales Element der vorläufigen Inobhutnahme und sollte durch die Schwerpunktjugendämter vorgenommen werden.

Die behördliche Altersfeststellung dient sowohl dem Schutz der jungen Menschen als auch dem öffentlichen Interesse des Staates, nämlich, dass nur Minderjährige in Obhut genommen werden.

Minderjährig ist jede Person, welche noch nicht 18 Jahre alt ist und damit jedes Kind und jede/r Jugendliche (vgl. § 7 Absatz 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII). Die Inobhutnahme eines Volljährigen ist rechtswidrig.

Nur ausländische Kinder und Jugendliche, d.h. alle Personen, die gem. § 7 Absatz 1 Nr. 1 u. 2 SGB VIII noch nicht 18 Jahre alt sind, dürfen gem. § 42 a SGB VIII durch das örtliche Jugendamt vorläufig Inobhut genommen werden. § 42 f SGB VIII regelt das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung in dieser Abfolge:

- Einsichtnahme in Ausweispapiere;
- qualifizierte Inaugenscheinnahme;
- in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung.

In der Praxis hat es sich bewährt, zu trennen zwischen einem Erstgespräch zur Feststellung der Minderjährigkeit als Voraussetzung der Inobhutnahme und einem intensiven Beratungsgespräch innerhalb der ersten drei Tage zur Überprüfung der getroffenen Entscheidung.

Das Jugendamt muss sich in jedem Fall einen persönlichen Eindruck von dem jungen Menschen verschaffen, auch wenn andere Behörden oder Stellen sich bereits zum Alter geäußert haben (vgl. OVG Bremen 21.09.2016 – 1 B 164/16). Bei sich widersprechenden Erkenntnissen oder Angaben sind Zweifel an dem vorgegebenen Alter anzuraten. Es ist gleichfalls zu beachten, dass die Erstreckung der Bindungswirkung der jugendhilferechtlichen Altersfeststellung nicht geregelt ist (vgl. OVG Bremen 19.08.2016 – 1 B 169/16; VG Augsburg 23.09.2015 – Au 3 E 15.1306).

Eine vorläufige Inobhutnahme hat auch zu erfolgen, wenn das Alter des jungen Menschen noch nicht sicher abschließend festgestellt ist (vgl. OVG Bremen 18.11.2015 – 2 B 221/15 2, PA 223/15). Eine vorläufige Inobhutnahme kann nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass die Minderjährigkeit zweifelhaft erscheint. In solchen Fällen hat die Alterseinschätzung

nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme zu erfolgen (vgl. Wiesner § 42 f N 3). Die Schutzmaßnahme wird gewährt, bis das Alter des Betroffenen festgestellt ist oder aber wegen nicht ausräumbarer Ungewissheit weiterhin vom Vorliegen von Minderjährigkeit auszugehen ist (vgl. VGH München 13.12.2016 – 12 CE 16.2333).

Die unbegleiteten geflüchteten Personen müssen gem. §§ 60 ff SGB I belehrt werden, dass sie bei der Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet sind mitzuwirken. Sie müssen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist der unbegleitete minderjährige Flüchtling nicht der deutschen Sprache mächtig, ist dem jeweiligen Verfahren der Altersfeststellung ein/e neutrale/r und qualifizierte/r Sprachmittler/in bzw. Dolmetscher/in hinzuzuziehen. Diese/r soll in keiner persönlichen Beziehung zu der Person stehen.

Wenn bei dem Verfahren der Altersfeststellung kein genaues Geburtsdatum ermittelt werden kann und die Angaben des jungen Menschen nicht plausibel erscheinen oder zu unspezifisch sind, ist stets zugunsten des Betroffenen vom letztmöglichen Zeitpunkt des bekannten Geburtsjahres, also dem 31. Dezember auszugehen (vgl. OLG Köln 19.01.2012 – 21 UF 19/12; BVerwG 31.07.1984 – 9 C 156/83).

Das gesamte Verfahren der Alterseinschätzung ist durch das Jugendamt in jedem Einzelfall in überprüfbarer und nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren (vgl. OVG Bremen 21.09.2016 – 1 B 164/16). Es muss besonders die Gesamtwürdigung in ihren einzelnen Begründungsschritten transparent sein (vgl. VG Hannover 11.11.2016 – 3 B 517/16). Diese Dokumentation könnte für eventuelle spätere Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren, aber auch bei besonderen Vorkommnissen, von Bedeutung sein.

## ***2. Altersfeststellung durch Einsichtnahme in Ausweispapiere***

Die Altersfeststellung der Minderjährigkeit soll zunächst anhand von aussagekräftigen Ausweispapieren oder ähnlichen Dokumenten erfolgen, aus denen das Alter eindeutig und glaubwürdig hervorgeht. Ein echter Reisepass, ein Visum bzw. andere Ausweisdokumente beweisen jedoch nicht zwingend die Richtigkeit des dort angegebenen Geburtsdatums (vgl. OVG Berlin-Brandenburg 13.03.2013 – OVG 6 S 3.13/OVG 6 M 5.13; VGH München 16.08.2016 –

12 CS 16.1550). In der Regel kommen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ohne entsprechend gültige Dokumente an, daher bleibt zunächst nur die Selbstauskunft des/der Betroffenen (vgl. Wiesner § 42 f N 6). Die jungen Menschen können meist ihre Minderjährigkeit nicht zweifelsfrei nachweisen. Das Jugendamt ist gleichwohl verpflichtet, eine Alterseinschätzung vorzunehmen und bedient sich dafür zunächst der qualifizierten Inaugenscheinnahme.

### **3. Altersfeststellung durch qualifizierte Inaugenscheinnahme**

Die qualifizierte Inaugenscheinnahme stellt sich in der Praxis als hochprofessionalisiertes und komplexes Verfahren dar. Sie würdigt den Gesamteindruck, der neben dem äußeren Erscheinungsbild insbesondere die Bewertung der im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand umfasst (vgl. Kunkel § 42 f Rn. 3) und erfolgt nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ in einem persönlichen leitfadengestützten Gespräch mit dem/der Minderjährigen durch in der Regel zwei sozialpädagogische Fachkräfte des Jugendamtes, ggf. unter Einbeziehung eines Vertreters oder einer Vertreterin des Fachdienstes Amtsvormundschaft. Im Rahmen des Gespräches werden biographische Fakten (Familiengeschichte, Fluchtroute, Orte des Aufwachsens, Bildungsbiographie, etc.) erhoben, die äußere Erscheinung beurteilt sowie ggf. weitere vorgelegte Dokumente zum Identitätsnachweis begutachtet. In der Befragung sollte der/die Betroffene auch mit -soweit vorhandenen- Zweifeln an seiner/ihrer Eigenangabe zu seinem/ihrer Alter konfrontiert und die Gelegenheit gegeben werden, diese Zweifel auszuräumen (vgl. OVG Bremen 22.02.2016 – 1 B 303/15). Das Jugendamt benutzt gem. §§ 20 u. 21 SGB X die Beweismittel, die es zur Ermittlung des Alters für erforderlich hält. Es kann zu einer qualifizierten Inaugenscheinnahme im Sinne der Vorschrift auch gehören (vgl. BT-Drs. 18/6392, S. 20):

- Auskünfte jeder Art einzuholen;
- Beteiligte anzuhören;
- Zeugen und Sachverständige zu vernehmen;
- schriftliche oder elektronische Äußerungen von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einzuholen;
- sowie Dokumente, Urkunden und Akten beizuziehen.

Die geflüchtete Person ist gem. § 42 f Absatz 1 Satz 2 SGB VIII auf ihre Rechte hinzuweisen und ihr ist die Möglichkeit zu geben, eine Person ihres Vertrauens hinzuzuziehen (vgl. VG Hannover 11.11.2016 – 3 B 5176/16).

Es ist stets Zweifel angebracht, wenn sich aus vorgelegten Unterlagen oder aus früheren Angaben des Jugendlichen insbesondere unterschiedliche Altersangaben ergeben. Auch kann es sehr hilfreich sein, sofern eine Anhörung durch das BAMF bereits stattgefunden hat, aus der sich eine Alterseinschätzung ergibt, diese mit in die Entscheidung des Jugendamtes einfließen zu lassen.

Es wird empfohlen, bei der qualifizierten Inaugenscheinnahme die Fragebögen (Anlage 3 und Anlage 4) der *Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Unbegleiteten Minderjährigen* der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter zu verwenden.

#### **4. Altersfeststellung durch eine ärztliche Untersuchung**

In Zweifelsfällen hat das Jugendamt auf Antrag des jungen Menschen, seiner rechtlichen Vertretung oder von Amts wegen gem. § 42 f Absatz 2 Satz 1 SGB VIII eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Die ärztliche Untersuchung darf nur nach Einwilligung der betroffenen Person und ihrer Vertretung durchgeführt werden. Das betrifft auch die einzelnen Teiluntersuchungen. Die ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung sollte dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen. Der Auftrag zur ärztlichen Untersuchung sollte nicht nur die Ermittlung zu dem wahrscheinlichsten Alter enthalten, sondern auch nach dem Mindestalter fragen. Außerdem sollte der/die untersuchende Arzt/Ärztin nähere Angaben machen, auf Grund welcher medizinisch hinreichend abgesicherten Erkenntnisse und Methoden sich ausreichend valide Aussagen zu dem ermittelten Lebensalter ableiten lassen (vgl. VG Hannover 11.11.2016 – 3 B 517/16).

Das BMFSFJ hat in seinen Auslegungshinweisen vom 19.03.2018 zum Begriff des Zweifelsfalls in § 42 f Absatz 2 SGB VIII folgende Grundannahme vertreten: „Inbesondere in dem sogenannten Grenzbereich zwischen Volljährigkeit und Minderjährigkeit kann davon ausgegangen werden, dass durch die qualifizierte Inaugenscheinnahme das Alter nicht sicher festgestellt werden kann. Es ist im Sinn des Gesetzgebers, genau in diesen Fällen die möglichen Zweifel auszuräumen und gegebenenfalls einzugrenzen. Dabei muss jedoch stets bedacht werden, dass auch durch eine ärztliche Untersuchung eine exakte Bestimmung des Alters nicht möglich ist. Insofern ist in diesem Grenzbereich der Zweifelsfall die Regel und die ärztliche Untersuchung

muss zur qualifizierten Inaugenscheinnahme hinzutreten, um das Lebensalter genauer bestimmen zu können.“

Die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung sollten mit den Erkenntnissen der vorher stattgefundenen Alterseinschätzungen zusammengeführt und als Gesamtergebnis durch das Jugendamt beurteilt werden. Innerhalb von Fehlergrenzen soll im Sinne des Kindeswohls zugunsten des/der Minderjährigen entschieden werden. Das entspricht auch der UN-Kinderrechtskonvention, deren Regelungen in Artikel 2 (Diskriminierungsverbot), 3 (Garantie des Kindeswohls) und 22 (Flüchtlingskinder) bei der Auslegung des innerstaatlichen Rechts zu beachten sind. Der UN-Kinderrechtsausschuss hat in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 festgestellt, dass bei der Altersfeststellung, nachdem alle möglichen Methoden zur Altersfeststellung angewandt wurden, im Zweifel von der Minderjährigkeit ausgegangen werden soll (VN-Kinderrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 6, S. 10).

Bleiben nach der Ausschöpfung aller Untersuchungen zur Altersfeststellung Zweifel bestehen ist, wie in Kapitel 7 beschrieben, vorzugehen.

#### **4.1 Vorliegen eines Zweifelsfalles**

Der Begriff *Zweifelsfall* ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Auslegung der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt (vgl. BayVGh 16.08.2016 – 12 CS 16.1550; VGh München 13.12.2016 – 12 CE 16.2333).

Auch nach Abschluss der vorläufigen Inobhutnahme hat in Zweifelsfällen eine Überprüfung des Alters erneut, durch eine medizinische Untersuchung zur Altersfeststellung, zu erfolgen (gilt auch für Zuweisungen aus einem anderen Bundesland).

Diese erneute Altersfeststellung ist über das jeweilige Schwerpunktjugendamt sicherzustellen.

Hinweise für einen Zweifelsfall, die eine ärztliche Untersuchung indizieren, können sein:

- die vorherigen Verfahren der Altersfeststellung führten nicht zu einem hinreichend sicheren Ergebnis der Minderjährigkeit,
- wenn ein Treffer im EURODAC System vorliegt,
- Widersprüche in den Angaben und der Selbstauskunft des Betroffenen, die nicht aufgeklärt werden konnten,



- neue Hinweise, Dokumente o.ä. Unterlagen die diskrepant zu den bisherigen Erkenntnissen über das Alter des Betroffenen stehen,
- die Einschätzungen der durchführenden Fachkräfte des Jugendamtes zur Altersfeststellung stimmen nicht überein,
- es kommen ernstzunehmende Bedenken an dem Ergebnis der Altersfeststellung des vorherigen Jugendamtes auf (z.B. es erfolgte keine Altersfeststellung im Vier-Augen-Prinzip, keine oder unzureichende Dokumentation),
- es liegen Altersangaben bei anderen Behörden oder Stellen vor, die vom bisher ermittelten Alter abweichen und für eine Volljährigkeit sprechen,
- die Selbsteinschätzung des jungen Menschen weicht von der Einschätzung der durchführenden Fachkräfte des Jugendamtes ab.

## **4.2. Empfehlung zu den ärztlichen Untersuchungsmethoden und Vorgehensweise**

Die Untersuchungen sind mit den schonendsten und zuverlässigsten Methoden von qualifizierten medizinischen Fachkräften durchzuführen.

Die ärztliche Untersuchung sollte in folgender abgestufter Reihenfolge durchgeführt werden:

- körperliche Untersuchung und Anamnese auf Reifezeichen sowie Hinweise auf Entwicklungsverzögerungen (ohne Genitaluntersuchungen oder Begutachtung sekundärer Geschlechtsmerkmale; vergleiche hierzu die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Familien, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages vom 14.10.2015, BT-Druck 18/6392, S. 21),
- radiologische Untersuchung der Handknochen zur Altersbestimmung,
- zahnärztliche Untersuchung (Panoramaschichtaufnahme) der Ober- und Unterkiefer und angrenzende Bereiche zum Zustand der Weisheitszahnentwicklung und ggf. anderer relevanter Altersbefunde,
- radiologische Untersuchung des Schlüsselbein-Brustbein-Gelenkes zum Abgleich des altersgemäßen Entwicklungszustandes, was jedoch nur in wenigen Einzelfällen in Betracht kommt.

Es erliegt im Ermessen des durchführenden Arztes, die jeweilige weitere Untersuchungsstufe zu empfehlen oder aber die Untersuchungsabfolge aufgrund hinreichend ermittelter Ergebnisse zu beenden.

### **4.3 Informations- und Mitwirkungspflicht**

Der junge Mensch ist in das Verfahren einzubeziehen und muss vom Jugendamt über die Untersuchungsmethoden und Folgen der Altersfeststellung umfassend informiert werden. Die Person muss gem. § 42 f Absatz 2 SGB VIII i.V.m. §§ 62 u. 65 SGB I bei der ärztlichen Untersuchung zur Altersbestimmung mitwirken.

Wird die Untersuchung von Amts wegen angeordnet, ist die Person über die Folgen einer Verweigerung der Mitwirkung aufzuklären (vgl. BT-Drs. 18/6392, S. 20). Diese Belehrung soll gem. § 42 f Absatz 2 SGB VIII i.V.m. § 66 Absatz 3 SGB I durch das Jugendamt schriftlich erfolgen, da ohne Nachweis dieser Belehrung keine negativen Folgen aus der Verweigerung der Mitwirkung gezogen werden können (vgl. VG Hannover 11.11.2016 – 3 B 517/16).

Mangelnde Mitwirkungspflicht führt nicht a priori zur Annahme der Volljährigkeit, sie kann jedoch ein Indiz sein. Sofern die Person die Mitwirkung an der ärztlichen Untersuchung verweigert, kann das Jugendamt die Minderjährigkeit als Voraussetzung der Inobhutnahme jedoch nicht näher prüfen. Die Verweigerung der ärztlichen Untersuchung, auch bei Verweigerung der jeweiligen Teiluntersuchung, sollte durch das Jugendamt dokumentiert werden.

Das Jugendamt kann die Inobhutnahme in Anlehnung an § 42 f Absatz 2 SGB VIII i.V.m. § 66 SGB I beenden und Leistungen versagen, wenn die Person nicht innerhalb einer angemessen gesetzten Frist ihrer Mitwirkungspflicht nachkommt.

### **4.4 Kostenerstattung der ärztlichen Untersuchung zur Altersbestimmung**

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung -Abteilung Landesjugendamt- erstattet den Jugendämtern in Rheinland-Pfalz die Kosten für die ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung.

## **5. Bekanntwerden neuer Anhaltspunkte bezüglich des Alters**

Werden dem Jugendamt neue Hinweise zum Alter der ausländischen Person bekannt, aufgrund dessen an der bisherigen Altersfeststellung erhebliche Zweifel aufkommen, sollte es eine erneute Alterseinschätzung vornehmen. Dies ist während der gesamten Dauer der jugendhilfe-rechtlichen Zuständigkeit möglich. Welches Verfahren zur Altersfeststellung zur erneuten Einschätzung gewählt wird, ist abhängig vom Einzelfall und liegt im Ermessen des Jugendamtes. Die einzelnen Hinweise und neuen Erkenntnisse sind in Verbindung mit den bisherigen Ergebnissen zu bewerten.

Ein abweichendes neues Ergebnis macht die bisherige Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII nicht rückwirkend rechtswidrig, sofern die vorherigen Altersfeststellungen den Vorgaben des § 42 f SGB VIII entsprachen. Es empfiehlt sich in diesem Zusammenhang, die einzelnen Begründungsschritte ausreichend zu dokumentieren, um die vorherigen Entscheidungen und die damit verbundene Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII nachvollziehbar darlegen zu können.

## **6. Feststellung der Volljährigkeit**

Wird bei der Alterseinschätzung von ausländischen Personen unzweifelhaft Volljährigkeit festgestellt, ist die Inobhutnahme unverzüglich zu beenden, da die Voraussetzungen für diese Schutzmaßnahme nicht mehr vorliegen (vgl. Wiesner § 42 f N 3). In diesen Fällen stellt das Jugendamt der Person einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung aus. Dieser Bescheid sollte im Wesentlichen folgende Punkte enthalten:

- Benennung der Rechtsgrundlage,
- Ausführung der rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgründe,
- Erörterung der sich daraus ergebenden Rechtsfolge,
- Hinweis auf die Vermittlung in eine geeignete Aufnahmeeinrichtung,
- Hinweis auf Widerspruchs- und Klagemöglichkeit.

Nach § 42 f Absatz 3 Satz 1 SGB VIII haben Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung. Es ist nicht möglich, die Altersfeststellung isoliert anzufechten.

## **7. Fortbestehen von Zweifel trotz Anwendung aller Möglichkeiten der Altersfeststellung**

Bestehen nach der Altersfeststellung gem. § 42 f SGB VIII Zweifel fort und es konnte bei allen angewendeten Verfahren und Methoden der Altersfeststellung nicht eindeutig Volljährigkeit nachgewiesen werden, ist zwingend zugunsten des Betroffenen von seiner Minderjährigkeit auszugehen (vgl. BGH 12.02.2015 – V ZB 185/14).

Dies betrifft gem. Art. 25 Absatz 5 EU-RL EU/2013/32 auch die Fälle, bei denen nach einer ärztlichen Untersuchung Zweifel offen bleiben (vgl. Wiesner § 42 f N 9 u. 10; VGH München 16.08.2016 – 12 CS 16.1550).

## **8. Quellen- und Literaturverzeichnis**

### **8.1 Kommentare und Empfehlungen**

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Unbegleiteten Minderjährigen. Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren. 2. Auflage, 2017

Bundesdrucksache 18/6392 vom 14.10.2015: Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung – BT-Drs. 18/5921, 18/6289.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Auslegung des Begriffs „in Zweifelsfällen“ in § 42 f Absatz 2 Satz 1 SGB VIII. Berlin 2018 (unveröffentlichtes Manuskript)

Kunkel, Kepert, Pattar: Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. 6. Auflage, 2016

Wiesner/Loos: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Nachtragskommentierung, Dezember 2015

## 8.2 Urteile

BayVGH Beschluss v. 16.08.2016 – 12 CS 16.1550

BGH Beschluss v. 12.02.2015 – V ZB 185/14

BVerwG Urteil v. 31.07.1984 – 9 C 156/83

OLG Köln Beschluss v. 19.01.2012 – 21 UF 19/12

OVG Berlin-Brandenburg Beschluss v. 13.03.2013 – OVG 6 S 3.13/OVG 6 M 5.13

OVG Berlin-Brandenburg Beschluss v. 29.08.2017 – OVG 6 S 27.17, OVG 6 M 61.17

OVG Bremen Beschluss v. 18.11.2015 – 2B 221/15 2, PA 223/15

OVG Bremen Beschluss v. 22.02.2016 – 1 B 303/15

OVG Bremen Beschluss v. 19.08.2016 – 1 B 169/16

OVG Bremen Beschluss v. 21.09.2016 – 1 B 164/16

VG Augsburg Beschluss v. 23.09.2015 – Au 3 E 15.1306

VG Hannover Beschluss v. 11.11.2016 – 3 B 517/16

VGH München Beschluss v. 16.08.2016 – 12 CS 16.1550

VGH München Beschluss v. 13.12.2016 – 12 CE 16.2333

## Impressum

### Herausgegeben vom

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Abteilung Landesjugendamt

Rheinallee 97-101

55118 Mainz

[poststelle-mz@lsjv.rlp.de](mailto:poststelle-mz@lsjv.rlp.de)

[www.lsjv.rlp.de](http://www.lsjv.rlp.de)

**Bild:** © Alx – fotolia.com